

§ 10 TKV (Brandenburg) — Anforderungen und Noten

Telekolleg-Verordnung

Landesrecht Brandenburg

Stand: 01.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Für das Telekolleg gelten grundsätzlich die Anforderungen der Fachoberschule mit dem Bildungsgang zum Erwerb der Fachhochschulreife. Der Unterrichtsstoff wird durch die Lehr- und Lernmaterialien, die für jeden Lehrgang angeboten werden, bestimmt.

(2) Die Leistungen im Telekolleg werden mit den Noten „sehr gut“ (Note 1) bis „ungenügend“ (Note 6) bewertet.

(3) Auf dem Zeugnis der Fachhochschulreife wird eine Durchschnittsnote ausgewiesen, die aus Note und Zehntelnote besteht.

Zitiervorschlag: § 10 TKV (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 01.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/TKV/10>